

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Entwurf 01.05.2020)

Die Gemeinde Neufahrn b.Freising erlässt aufgrund der Artikel 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige, beschließende Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a - c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von € 70,00, die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher/innen von Ausschussgemeinschaften zusätzlich eine monatliche Unkostenpauschale von € 70,00 sowie alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je € 50,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Klausur.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je angefangene Sitzungsstunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 10,00 je angefangene Sitzungsstunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die nach der Geschäftsordnung bestellten Referenten und Referentinnen erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von € 120,00. Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. d)) erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von € 70,00. Diese Pauschalbeträge werden neben der Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Monatspauschale von € 30,00 soweit sie sich für die digitale Gremiumsarbeit entschieden haben und eigene Technik für den Zugang zum Ratsinformationssystem verwendet wird.

§ 3a

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen sind
 - a) Ortssprecher und Ortssprecherinnen (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - b) Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. 60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - c) Schulweghelfer und Schulweghelferinnen

- (2) Die Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt
- a) für Ortssprecher und Ortssprecherinnen (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) 50,- € pro Monat
 - b) für Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. Art.60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates) 50,- € pro Monat
 - c) für Schulweghelfer und Schulweghelferinnen 5,- € pro Einsatz
- (3) Die Bestimmungen für Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Gemeindeordnung sind Einzelfall bezogen und angemessen anzuwenden.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen.

§ 6 Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Verhinderungsfall

Ein Entschädigungsanspruch entsteht mit Ablauf von einer Woche nach Feststellung der krankheitsbedingten Abwesenheit des 1. Bürgermeisters bzw. des/der 1. und 2. Bürgermeisters/in. Soweit ein Verdienstausschlag belegt wird, richtet sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschlag. Ansonsten wird als Entschädigung pro Tag 1/30 des monatlichen Grundgehaltes des 1. Bürgermeisters gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2015 außer Kraft.

Aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2020:

Neufahrn, den 12.05.2020

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister